



Referenz/Aktenzeichen: 212-00004 (alt: 952-08-005); 212-00005 (alt: 952-09-131); 212-00008
(alt: 952-10-017); 212-00017 (alt: 952-11-018)

Bern, 10.04.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,
Sita Mazumder

in Sachen: **Swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

(Verfügungsadressatin)

gegen **EGL Grid AG**, c/o Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
vertreten durch Axpo Trading AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden
diese wiederum vertreten durch Dr. iur. Stefan Rechsteiner und lic. iur. HSG Mi-
chael Waldner, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich
(Verfahrensbeteiligte)

betreffend Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleis-
tungen, Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Sys-
temdienstleistungen, Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1
und Systemdienstleistungen sowie Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung
Netzebene 1 und Systemdienstleistungen / Neuverfügung und Wiedererwägung

Inhaltsverzeichnis

I Sachverhalt	4
II Erwägungen	6
1 Zuständigkeit.....	6
2 Parteien.....	6
3 Verfahrensgegenstand.....	7
3.1 Ergangene Rechtsprechung i.S. EGL Grid AG.....	7
3.2 Neuverfügung Tarifjahre 2009–2011 und Wiedererwägung Tarifjahr 2012.....	8
4 Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten	9
4.1 Betriebskosten.....	9
4.2 Anlagenwerte	9
4.2.1 Datengrundlage.....	9
4.2.2 Basisjahrprinzip	9
4.2.3 Zulässigkeit der synthetischen Bewertungsmethode.....	9
4.2.3.1 Kapitalkosten allgemein	9
4.2.3.2 Grundstücke.....	10
4.2.4 Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode.....	11
4.2.4.1 Im Allgemeinen	11
4.2.4.2 Grundstücke.....	11
4.2.5 Abschreibungen	15
4.2.6 Anrechenbare Anlagenwerte.....	15
4.2.6.1 Anrechenbare Anlagenwerte 2009	15
4.2.6.2 Anrechenbare Anlagenwerte 2010	16
4.2.6.3 Anrechenbare Anlagenwerte 2011	17
4.2.6.4 Anrechenbare Anlagenwerte 2012	17
4.2.7 Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen	18
4.2.7.1 Allgemein	18
4.2.7.2 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2009	18
4.2.7.3 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2010	19
4.2.7.4 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2011	19
4.2.7.5 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2012	20
4.2.8 Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen	21
4.2.8.1 Allgemein	21
4.2.8.2 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2009	21
4.2.8.3 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2010	22
4.2.8.4 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2011	22
4.2.8.5 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2012	23
4.2.9 Anlaufkosten.....	23
4.2.10 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV) und anrechenbare kalkulatorische Zinskosten auf NUV	25
4.2.10.1 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2009.....	25
4.2.10.2 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2010.....	25
4.2.10.3 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2011.....	26
4.2.10.4 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2012.....	26
4.3 Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen.....	26
4.3.1 Verfahrensgegenstand.....	26
4.3.2 Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010	27
5 Gesamthaft neu anrechenbare Netzkosten	27
6 Verzinsung des Differenzbetrages.....	29
7 Neuverlegung der erstinstanzlichen Gebühren	31
7.1 Verfahren der EICom 212-00004 (alt: 952-08-005)	31
7.2 Verfahren der EICom 212-00005 (alt: 952-09-131)	31
7.3 Verfahren der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017)	31
7.4 Verfahren der EICom 212-00017 (alt: 952-11-018)	32

7.5	Übersicht Neuverlegung der erstinstanzlichen Gebühren	32
8	Gebühren für die vorliegende Neuverfügung und Wiedererwägung	32
9	Parteientschädigung	33
III	Entscheid.....	34
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	36

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Verfügung vom 6. März 2009 legte die ECom die anrechenbaren Netzkosten neben anderen Unternehmen auch für die Verfahrensbeteiligte fest. Mit Beschwerde vom 22. April 2009 focht die Verfahrensbeteiligte die Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) an. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten mit Urteil A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 teilweise gut und wies die Angelegenheit zur Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten an die ECom zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab (act. EGL/1).

B.

- 2 Mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 eröffnete die ECom das vorliegende Verfahren wieder, um die anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung neu festzulegen. Um eine vollständige und möglichst aktuelle Datenbasis für die Neuverfügung verwenden zu können, wurde die Verfahrensbeteiligte aufgefordert, einen neuen K-Bogen als Basis für das regulatorische Anlagevermögen einzureichen sowie verschiedene Fragen zu beantworten. Zusätzlich machte die ECom weitergehende Vorgaben, die beim Ausfüllen des K-Bogens zu beachten waren (act. EGL/2).
- 3 In ihrer Eingabe vom 19. November 2013 nahm die Verfahrensbeteiligte zur Neueröffnung des Verfahrens Stellung und reichte eine erste Version des K-Bogens ein (act. EGL/3 und EGL/4).

C.

- 4 Mit Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 und A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 wurden die Beschwerden der Verfahrensbeteiligten gegen die Verfügung der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen sowie gegen die Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen teilweise gutgeheissen. In Bezug auf die Verwendung der restlichen Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren wurden die Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abgeschrieben (act. EGL/1).
- 5 Das vor dem Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren A-2505/2012 betreffend die Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 wurde mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2013 unter anderem bis zum rechtskräftigen Abschluss des Tarifverfahrens für die Tarifperiode 2009 sistiert.

D.

- 6 Anlässlich der Telefonkonferenz vom 24. Juni 2014 wurden zwischen dem Fachsekretariat der ECom (Fachsekretariat) und der Verfahrensbeteiligten verschiedene formelle und materielle Fragen geklärt (act. EGL/5 und EGL/6). Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 zeigte das Fachsekretariat der Verfahrensbeteiligten an, dass es beabsichtige, die Kosten und Tarife Netzebene 1 in Bezug auf die Verfahrensbeteiligte für die Tarifjahre 2009 bis 2011 in einer einzigen Verfügung festzulegen und das Tarifjahr 2012 in Wiedererwägung zu ziehen. Das Fachsekretariat wies darauf hin, dass die einzelnen Tarifjahre je in einer separaten Dispositivziffer behandelt würden, was eine separate Anfechtung ermöglichen würde (act. EGL/7). Die Verfahrensbeteiligte erklärte sich mit Schreiben vom 28. August 2014 mit diesem Vorgehen einverstanden (act. EGL/10).

- 7 Mit Eingabe vom 18. Dezember 2014 reichte die Verfahrensbeteiligte zusätzliche Unterlagen ein und wies darauf hin, dass für das Tarifjahr 2009 ausschliesslich die Werte für Anlagen bis und mit 1999 (Anlagenzugang) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien. In Bezug auf die regulatorischen Restwerte der Anlagen der Verfahrensbeteiligten nach 1999 seien die ElCom-Verfügungen 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 in Rechtskraft erwachsen (act. EGL/11 und EGL/12).
- 8 Zwischen dem Fachsekretariat und der Verfahrensbeteiligten fand in der Folge zwecks Aufarbeitung der für die Neuverfügung notwendigen Unterlagen ein kontinuierlicher Informationsaustausch statt. Insbesondere reichte die Verfahrensbeteiligte die K-Bögen für die Tarifjahre 2009 bis 2012 neu ein (act. EGL/13–EGL/22).

E.

- 9 Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 wurde den Parteien ein erster Verfügungsentwurf zur Stellungnahme zugestellt (act. EGL/23). Im Rahmen einer Sitzung mit der Verfahrensbeteiligten wurden Fragen zum Verfügungsentwurf besprochen (act. EGL/27 ff.). Im Anschluss daran wurde der Verfügungsentwurf bereinigt (act. EGL/32–EGL/35). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 wurde den Parteien der bereinigte Verfügungsentwurf zur Stellungnahme zugestellt (act. EGL/36).
- 10 Die Gesuchstellerinnen und die Verfahrensbeteiligte nahmen mit Eingaben vom 21. Dezember 2017 (act. EGL/37) und 15. Februar 2018 (act. EGL/44) zum Verfügungsentwurf Stellung.
- 11 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes sowie auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 12 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und StromVV) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes und zu den Systemdienstleistungen (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19, Art. 22 und Art. 26 StromVV).
- 13 Die vorliegende Verfügung setzt die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 um und zieht die Verfügung der ElCom 212-000017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 in Wiedererwägung.
- 14 Die ElCom war zuständig, die ursprünglichen Verfügungen betreffend Kosten und Tarife 2009 bis 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu erlassen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom auch zum Erlass der vorliegenden Verfügung gegeben.

2 Parteien

- 15 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 16 Die Verfahrensbeteiligte macht geltend, die EGL Grid AG sei als Forderungsgläubigerin ohne weiteres für das vorliegende Verfahren legitimiert. In die EGL Grid AG seien namentlich auch die vorliegend streitigen Forderungen abgespalten worden. Die Verfahrensbeteiligte verweist dabei auf Erwägung 1.3.1 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-2487/2012 vom 7. Oktober 2013 (act. EGL/4, Rz. 1).
- 17 In den erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht waren die Vorgängerin der Verfahrensbeteiligten und die Verfügungsadressatin als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche EGL Grid AG (CHE-103.894.553) existiert heute jedoch nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Verfügungsadressatin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in EGL NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven im Betrag von 154'000 Franken in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft EGL Grid AG (CHE-343.775.743) ab; Passiven wurden keine übernommen. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der EGL NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Verfügungsadressatin über, womit die ursprüngliche EGL Grid AG (CHE-103.894.553) unterging (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.1). Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, weil bei einer Abspaltung nach dem Fusionsgesetz eine Universalsukzession vorliegt. Die neue Gesellschaft EGL Grid AG, welche die strittigen Forderungen übernommen hat, kann das Verfahren daher weiterführen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.2).

- 18 Sowohl die Verfügungsadressatin als auch die EGL Grid AG (CHE-343.775.743) als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen EGL Grid AG (CHE-103.894.553) waren in den erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht als Parteien beteiligt. Ihnen kommt daher auch im vorliegenden Verfahren, in welchem die rechtskräftigen Urteile vollzogen werden und die erstinstanzliche Verfügung der ElCom betreffend die Tarife 2012 in Wiedererwägung gezogen wird, Parteistellung zu.

3 Verfahrensgegenstand

3.1 Ergangene Rechtsprechung i.S. EGL Grid AG

- 19 Die ElCom hat die anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten für die Tarifjahre 2009 bis 2012 gemäss den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Rz. 4 sowie 22 ff.) vorliegend neu berechnet. Die ElCom stützt sich bei der Neuberechnung insbesondere auf die von der Verfahrensbeteiligten mit E-Mail vom 30. Mai 2017 eingereichten Anlagespiegel und K-Bögen der Jahre 2009 bis 2012 (act. EGL/19) sowie auf die am 17. August 2017 eingereichten Berechnungen der Deckungsdifferenzen (act. EGL/28). Dies sind die aktuellsten im vorliegenden Verfahren eingereichten Daten.
- 20 In Bezug auf die Tarifjahre 2009 bis 2012 ergeben sich im Vergleich zu den Verfügungen der ElCom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 die nachfolgend erläuterten Änderungen.
- 21 Da die Tabellen zum Teil sehr viele Spalten enthalten, wurden sie für die bessere Lesbarkeit in der vorliegenden Verfügung um nicht notwendige Spalten reduziert. Die vollständigen Tabellen finden sich im Anhang. Die Tabellen sind fortlaufend nummeriert. In der Klammer wird jeweils auf die entsprechende Tabelle der ursprünglichen Verfügung verwiesen. Die eingereichten Werte in der Zeile «Neu total» bilden jeweils die mit den K-Bögen vom 30. Mai 2017 eingereichten Werte ab (act. EGL/19).
- 22 Aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 und A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 ergeben sich folgende Korrekturpunkte:
- Überprüfung der historischen Anlagenwerte mittels Bauabrechnungen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, E. 7.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5.4);
 - Überprüfung der eingereichten synthetischen Werte einschliesslich Grundstücke (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, E. 6; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5)
 - In Bezug auf die synthetisch ermittelten Anlagenwerte: Streichung des Abzugs von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV und Festlegung des individuellen Korrekturfaktors auf 1.47 Prozent unter Verwendung des Höspile-Index (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, E. 8 und 9; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 6 und 7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 6 und 7);

- In Bezug auf synthetisch ermittelte Grundstückswerte: Verwendung des Einheitswerts von 100 Franken/m², Rückindexierung sowie Anwendung eines Korrekturfaktors (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 7.4 und 7.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 7.4 und 7.5);
- Neuberechnung des Nettoumlaufvermögens einschliesslich entsprechender Zinskosten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 8);
- Neuverlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten der Verfügungen 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 10), 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 10) und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 (vgl. sistiertes Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht A-2505/2012).

23 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bewertung der Anlagen bis und mit 1999 (Anlagenzugang) sowie die Bewertung der Grundstücke. Die regulatorischen Anlagenwerte der Anlagen nach 1999 dieser Tarifjahre wurden in den Verfügungen der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 hingegen rechtskräftig festgelegt (vgl. act. EGL/4, Rz. 22 ff. und act. EGL/11).

24 Im Rahmen der Wiedererwägung der Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 betreffend das Tarifjahr 2012 (vgl. sogleich Kapitel 3.2) sind die Deckungsdifferenzen der Jahre 2009 und 2010 ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. auch Rz. 122).

3.2 Neuverfügung Tarifjahre 2009–2011 und Wiedererwägung Tarifjahr 2012

25 Die Neuverfügung betrifft aufgrund der entsprechenden Rückweisungsentscheide des Bundesverwaltungsgerichts die Tarifjahre 2009, 2010 und 2011. Die Wiedererwägung betrifft das Tarifjahr 2012.

26 Gemäss Artikel 58 Absatz 1 VwVG kann die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene, noch nicht rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung ziehen, das heisst diese bei besseren Erkenntnissen durch eine neue Verfügung ersetzen. Damit soll eine unnötige und mit Kosten verbundene Fortführung des Beschwerdeverfahrens verhindert werden (vgl. ANDREA PFLEIDERER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, 2016, Art. 58 N 5). Es soll damit dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zur Durchsetzung verholfen werden.

27 Der Anwendungsbereich von Artikel 58 VwVG beschränkt sich auf erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG und ist nur während eines hängigen Beschwerdeverfahrens möglich (vgl. PFLEIDERER, a.a.O., Art. 58 N 17, N 23). Das gegen die Verfügung der ECom vom 18. August 2016 erhobene Beschwerdeverfahren ist derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht hängig, ein Urteil ist noch nicht ergangen. Eine Wiedererwägung ist deshalb möglich.

28 Aus formeller Sicht setzt eine Wiedererwägung voraus, dass die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren sich noch nicht hat vernehmen lassen (Art. 58 Abs. 1 VwVG). Bislang hat sich die ECom im Beschwerdeverfahren A-2505/2012 vor Bundesverwaltungsgericht lediglich zu den Sistierungsanträgen der Beschwerdeführerinnen geäussert. Auch die formellen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung sind somit erfüllt. Die von der Verfahrensbeteiligten angefochtenen Dispositivziffern 1, 3 und 5 der Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012

werden mit Bezug auf die Verfügungsadressatin und die Verfahrensbeteiligte mit vorliegender Verfügung in Wiedererwägung gezogen.

4 Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten

4.1 Betriebskosten

29 Bezüglich der Betriebskosten ergeben sich aus den Urteilen keine Änderungen.

Jahr	Betriebskosten
2009	[...]
2010	[...]
2011	[...]
2012	[...]

Tabelle 1 Betriebskosten 2009–2012 EGL Grid AG

4.2 Anlagenwerte

4.2.1 Datengrundlage

30 Zur Beurteilung der Anlagenwerte reichte die Verfahrensbeteiligte am 30. Mai 2017 die entsprechenden bereinigten K-Bögen 2009 bis 2012 ein (act. EGL/19). Diese bilden die Grundlage für die vorliegende Neuberechnung der anrechenbaren Kosten.

4.2.2 Basisjahrprinzip

31 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden – mit Ausnahme der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010, die auf den Ist-Kosten erfolgt (vgl. dazu Rz. 121 ff.) – jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Für die Tarife 2009 bedeutet dies, dass für alle Übertragungsnetzeigentümer die Anlagenwerte per 31. Dezember 2007, für die Tarife 2010 die Anlagenwerte per 31. Dezember 2008, für die Tarife 2011 die Anlagenwerte per 31. Dezember 2009 und für die Tarife 2012 die Anlagenwerte per 31. Dezember 2010 als Grundlage verwendet wurden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in verschiedenen Urteilen, dass die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes gestützt auf das Basisjahr-Prinzip und nicht gestützt auf das Ist-Prinzip zu erfolgen habe (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 4.2 m.w.H.). Die Kosten des Basisjahres ergeben sich primär aus den Ist-Kosten gemäss Jahresabschluss des Basisjahres und können ergänzt sein um bereits bekannte Veränderungen und Abweichungen für das zu kalkulierende Tarifjahr (vgl. Verfügung der ElCom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 164; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1).

4.2.3 Zulässigkeit der synthetischen Bewertungsmethode

4.2.3.1 Kapitalkosten allgemein

32 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Die synthetische Bewertung

ist nur eine Hilfsmethode (Ausnahmемethode), wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2).

- 33 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 (E. 8.3), A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 (E. 5.3.3 f.) sowie A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 (E. 5.3.3 f.) festgehalten, dass die Verfahrensbeteiligte das Fehlen der entsprechenden historischen Belege / Bauabrechnungen plausibel dargelegt und somit zur Anwendung der synthetischen Methode berechtigt sei, soweit die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr oder nur unvollständig nachgewiesen werden könnten. Es hielt ferner fest, dass mittels synthetischer Methode immer der gesamte Anlagewert ermittelt und nicht bloss «Lücken» innerhalb einer Anlage geschlossen werden. Einzelne Kostenkomponenten würden demnach nicht getrennt bewertet.
- 34 Die ElCom hat daher mit Ausnahme der Grundstücke (vgl. sogleich Rz. 35 ff.) vorliegend keine Prüfung der Zulässigkeit zur Anwendung der synthetischen Methode für Anlagenwerte bis und mit 1999 vorgenommen. Gemäss den oben genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts werden die im Rahmen der Tarifprüfungen ursprünglich erfolgten Kürzungen der synthetisch bewerteten Anlagen aufgehoben.

4.2.3.2 Grundstücke

- 35 Um Leitungen und Anlagen zu erstellen, mussten die Netzeigentümer auch die erforderlichen Grundstücke oder zumindest beschränkte dingliche Rechte daran erwerben. Diese Kosten bilden einen Teil der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der Anlagen (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.3). Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalkosten der Grundstücke beruht auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, das heisst dem Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage und bleibt über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage konstant (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.4). Aufgrund der unbeschränkten Aufbewahrungspflicht für die Grundbuchbelege (Art. 37 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; SR 211.432.1]) lassen sich die ursprünglichen Anschaffungskosten von Grundstücken regelmässig nachweisen (Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.4). Eine synthetische Bewertung kommt nur im Ausnahmefall und im Vergleich zur Anlagenbewertung noch seltener zur Anwendung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, jeweils E. 7.4). Grundstücke sind daher soweit möglich historisch und nur ausnahmsweise synthetisch zu bewerten.
- 36 Die Verfahrensbeteiligte macht bei elf Grundstücken geltend, dass die für diese Grundstücke in den Grundbuchbelegen aufgeführten Werte keinen vollständigen Aufschluss über die tatsächlichen historischen Grundstückswerte zu geben vermögen, da die Grundstücke im Verlaufe der Zeit umparzelliert, getauscht oder zusammengelegt (Flurbereinigung) worden seien. Dies treffe auf die Grundstücke im Register «Grundstücke» der K-Bögen zu (vgl. act. EGL/19). Eine Prüfung der von der Verfahrensbeteiligten eingereichten Unterlagen hat für die fraglichen Grundstücke diesen Umstand bestätigt (vgl. bspw. act. EGL/14, Bestätigung des Grundbuchamtes betreffend Soazza). Die von der Verfahrensbeteiligten dargelegten Gründe für das Fehlen von historischen Anschaffungskosten einzelner Grundstücke sind plausibel (vgl. act. EGL/13–EGL/17). Die Verfahrensbeteiligte darf die entsprechenden Grundstücke somit ausnahmsweise mit der synthetischen Methode bewerten.
- 37 Die Verfahrensbeteiligte bewertet diese Grundstücke unter Anwendung des Einheitswertes von 100 Franken/m² synthetisch, indexiert sie mit dem Hösple-Index zurück und reduziert sie um den Korrekturfaktor von 1.47 Prozent (vgl. act. EGL/19, K-Bögen; vgl. auch Rz. 41 ff.).

4.2.4 Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode

4.2.4.1 Im Allgemeinen

- 38 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Höspile-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet. Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV werden im Übertragungsnetz gemäss Rechtsprechung maximal 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abgezogen (Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5).
- 39 Diesen Grundsatz hat das Bundesverwaltungsgericht auch in seinen die Verfahrensbeteiligte betreffenden Urteilen A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 (E. 6) sowie A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 (E. 6) festgehalten. Gestützt auf die Rechtsprechung ist der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent bei Verwendung des Höspile-Indexes zur Rückindexierung anzuwenden, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels einer repräsentativen Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.6; BGE 138 II 465, E. 7.7).
- 40 Der Korrekturfaktor gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV beträgt für die Verfahrensbeteiligte 1.47 Prozent. Die Verfahrensbeteiligte macht im vorliegenden Verfahren keinen tieferen Korrekturfaktor geltend.

4.2.4.2 Grundstücke

- 41 Die Verfahrensbeteiligte verwendet für die Grundstücke, für welche sie keinen Nachweis der historischen Anschaffungskosten vorlegen kann, die synthetische Bewertung. Als Einheitswert werden 100 Franken/m² verwendet und mit der Grösse des Grundstücks [m²] multipliziert. Bei anteiligem Eigentum wird der so ermittelte Wert auf den Eigentumsanteil [%] reduziert.
- 42 Das Bundesverwaltungsgericht äusserte sich in seinen Urteilen A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 und A-8624/2010 vom 19. Juni 2014 nicht zur synthetischen Bewertung von Grundstücken. In Erwägung 7.5 seiner Urteile A-2830/2010 vom 15. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 20. Mai 2014 hielt das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich fest, dass die Branche für synthetisch zu bewertende Grundstücke einen Einheitswert von 100 Franken/m² erarbeitet habe und dass dieser Einheitswert von der ElCom anerkannt werde. In der Folge führte es aus, der Höspile-Index eigne sich nicht für die Rückindexierung von synthetischen Grundstückswerten. Ebenso wenig geeignet sei ein Korrekturfaktor, welcher auf einem Anlagenvergleich beruhe. Sofern weder für die Rückindexierung noch für den Korrekturfaktor sachgerechte Alternativen vorhanden seien, könnte wie im Rahmen der Anlagebewertung auf eine Einheitsmethode abgestellt werden. In Erwägung 6.3.3 beschrieb das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf die Grundstücke jedoch keine Bewertungsmethode, sondern verwies auf die von der Branche veranschlagten 100 Franken/m². Das Bundesverwaltungsgericht nannte zudem keine Gründe, die eine Indexierung bzw. eine Korrektur der synthetischen Grundstückswerte grundsätzlich ausschliessen würden. Im Gegenteil: Das Bundesverwaltungsgericht überliess es in den genannten Urteilen A-2830/2010 und A-8638/2010 der ElCom, die Fragen eines sachgerechten Indexes sowie die allfällige Anwendung eines Korrekturfaktors zu beantworten (E. 7.5). Würde das Bundesverwaltungsgericht davon ausgehen, dass eine Indexierung nicht angezeigt sei, so hätte es die ElCom nicht beauftragt, einen sachgerechten Index zu verwenden.
- 43 Die Indexierung von synthetischen Werten ist in Artikel 13 Absatz 4 StromVV vorgeschrieben (vgl. Rz. 38). Das Bundesverwaltungsgericht erachtete sowohl den PPI (Produzentenpreisindex)

als auch den Hörsple-Index für die Indexierung von Grundstückswerten als nicht sachgerecht (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 15. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 20. Mai 2014, jeweils E. 7.5).

- 44 Zur Umsetzung der Erwägungen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 15. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 20. Mai 2014 suchte die ElCom nach einem sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindex für die Entwicklung von Grundstückspreisen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt keine allgemeine Bodenpreisstatistik, woraus sich ein Index für Grundstückswerte entwickeln liesse (vgl. Verfügung der ElCom 212-00005 [alt: 952-09-131]; 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. April 2017, Rz. 45). Weitere in Frage kommende schweizweite, offizielle Indizes sind nicht ersichtlich. Es gibt somit für die Indexierung von Grundstücken keinen bereits bestehenden offiziell ausgewiesenen Preisindex.
- 45 Die ElCom ist bei den Grundstücken – im Gegensatz zu den in der Weisung 3/2010 der ElCom betreffend «Preisindizes zur Ermittlung der Anschaffungsneuwerte im Rahmen der synthetischen Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV» erstellten Preisindizes für Anlagen – nicht in der Lage, selbst einen wie in Artikel 13 Absatz 4 StromVV geforderten offiziellen Preisindex zu berechnen, da sie bei den Grundstücken nicht auf (Sub-)Indizes der offiziellen nationalen Preisstatistik (z.B. des BFS) zurückgreifen kann.
- 46 In der Folge nahm die ElCom einen Grundstücks-Preisvergleich vor, um zu untersuchen, ob die von der Verfahrensbeteiligten geforderten 100 Franken/m² angemessen sind. Hierfür zog sie aus den im erstinstanzlichen Verfahren 212-00017 (alt: 952-11-018) betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 eingereichten K-Bögen insgesamt 1202 historisch bewerteten Grundstücken der Übertragungsnetzeigentümer mittels einer einfachen Zufallsauswahl eine Stichprobe von 100 Grundstücken. Dazu wurden zuerst über alle Eigentümer sämtliche historisch bewerteten Grundstücke unverändert in der Reihenfolge erfasst, wie sie die Eigentümer selbst angegeben haben. Um 100 Elemente aus der Grundgesamtheit von 1202 Elementen zu ziehen, wurde anschliessend jedes zwölfte Element gezogen, wobei mit der zufällig zwischen 1 und 12 gewählten Startzahl 9 begonnen wurde.
- 47 Zur Kontrolle, ob die Zufallsstichprobe eine repräsentative Auswahl der Grundgesamtheit ergab, wurden die Zugangsjahre der Grundstücke der Stichprobe mit den Zugangsjahren aller Grundstücke desjenigen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümers verglichen, welcher mit Abstand am meisten historisch bewertete Grundstücke eingereicht hatte. Das Zugangsjahr wurde verwendet, weil dies das einzige zur Verfügung stehende Merkmal zur Kontrolle war. Der Vergleich der Stichprobe mit der Gesamtheit der historisch bewerteten Grundstücke des erwähnten ehemaligen Übertragungsnetzeigentümers in der folgenden Abbildung 1 zeigt eine nahezu identische Altersverteilung. Das durchschnittliche Jahr der Inbetriebnahme ist sowohl in der Grundgesamtheit als auch in der Stichprobe 1972. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Stichprobe für das Übertragungsnetz repräsentativ ist.

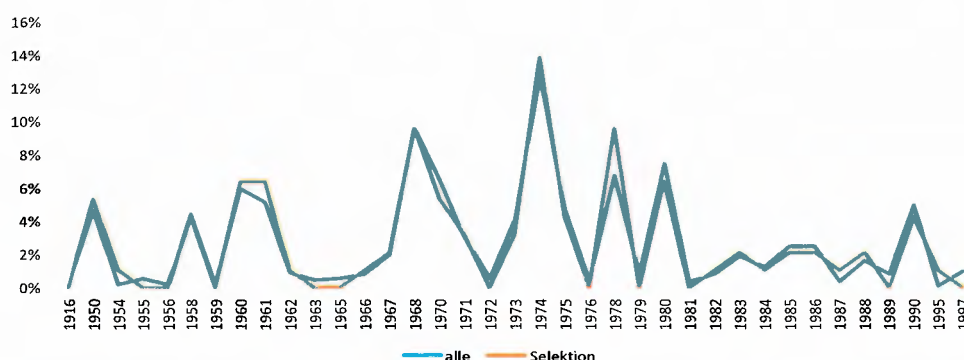


Abbildung 1: Vergleich der Altersverteilungen

48 Für diese Stichprobe hat die ECom die betroffenen Eigentümer ersucht, die selektionierten Grundstücke mit folgenden Angaben zu ergänzen (vgl. Verfügung der ECom 212-00005 [alt: 952-09-131]; 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. April 2017, Rz. 49):

- Name des Grundbuchs
- Parzellen-Nummer
- Anzahl m²
- Art des Grundstücks gemäss Grundbuch

Zusammen mit den bereits vorhandenen historischen Anschaffungskosten konnte mit diesen Angaben der Kaufpreis pro Quadratmeter ermittelt werden.

49 Bei der Erhebung zeigte sich, dass es sich in der Realität nicht um 100 sondern lediglich 23 unterschiedliche Grundstücke handelte, da ein ehemaliger Übertragungsnetzeigentümer seine Grundstücke in sehr vielen kleinen Teilen angegeben hatte. Von diesen 23 Grundstücken betrafen 21 Unterwerke und 2 Leitungen. Da bei 3 Grundstücken von Unterwerken ein Teil der notwendigen Angaben nicht vorhanden waren, waren nur die Angaben von 20 Grundstücken verwendbar. Durch diese Reduktion ändert sich das durchschnittliche Jahr der Inbetriebnahme nur unwesentlich auf 1970.

50 Für die Grundstückskaufpreise zwischen 1950 und 1997 ergibt sich folgendes Bild:

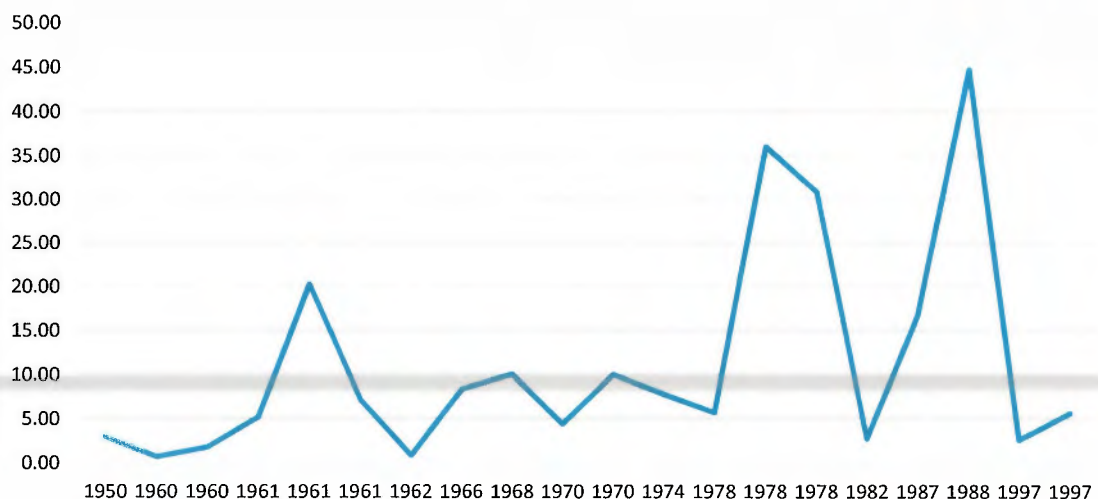


Abbildung 2: Historische Kaufpreise in Franken/m²

51 Die Abbildung 2 zeigt, dass die in der Stichprobe enthaltenen Grundstücke zwischen 0.6 und 44.7 Franken/m² kosteten, der Durchschnittspreis beträgt 11.2 Franken/m² (in der Abbildung nicht ausgewiesen). Wird die Betrachtung auf die Grundstücke von Unterwerken eingeschränkt, so bleiben die Minimal- und Maximalwerte gleich, der Durchschnittspreis erhöht sich geringfügig auf 11.9 Franken/m².

52 Der Einheitswert von 100 Franken/m² ist also rund achtmal höher als der in der Realität bezahlte Durchschnittspreis und rund doppelt so hoch wie der höchste Preis. Würde auf eine Rückindexierung und einen Korrekturfaktor verzichtet, so resultierte ein im Vergleich zu den historischen Grundstückswerten viel zu hoher Wert. Damit würde Artikel 13 Absatz 4 StromVV verletzt, wonach höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar ist.

53 Damit stand die ECom vor dem Problem, dass es keinen offiziell ausgewiesenen Preisindex für Grundstücke gibt und dass sich mangels sachgerechter Subindizes kein offiziell ausgewiesener Preisindex für die übertragungsnetzrelevanten Grundstücke berechnen lässt. Zudem stellte sie fest, dass die in der Realität im Durchschnitt bezahlten Preise weit unter dem Einheitswert von

100 Franken/m² liegen. Dieser Zustand widerspricht in jeder Hinsicht Artikel 13 Absatz 4 StromVV. Eine Korrektur ist daher zwingend notwendig.

- 54 Die Indexierung synthetisch bewerteter Anlagen (inkl. Grundstücke) stellt für sich alleine nicht sicher, dass deren Werte im Durchschnitt diejenigen einer vergleichbaren (historisch bewerteten) Anlage nicht übersteigen, wie dies Artikel 13 Absatz 4 StromVV vorschreibt. Dies namentlich dann, wenn wie im vorliegenden Fall der Ausgangswert von 100 Franken/m² nicht aufgrund von historisch tatsächlich bezahlten Grundstückswerten hergeleitet wurde.
- 55 Für die Anlagen verglich die ElCom daher die mit dem Hösple-Index rückindexierten Anlagenwerte mit den tatsächlichen historischen Anschaffungs- und Herstellkosten derselben Anlagen. Für den Vergleich der synthetischen mit den historischen Werten verwendete die ElCom eine Auswahl von 14 Leitungen gemäss swissasset-Bericht. Der Vergleich ergab, dass die synthetisch mit dem Hösple-Index 2010 berechneten Werte 1.47 Prozent über den historischen Werten liegen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2).
- 56 Bei den Anlagen hat sich daher gezeigt, dass zur Einhaltung von Artikel 13 Absatz 4 StromVV zwingend eine weitere Korrektur vorzunehmen ist. Dies gilt auch für die Grundstücke, deren mit dem Hösple rückindexierten Werte über den ursprünglichen Anschaffungswerten liegen (vgl. Abbildung 3).
- 57 Die nachfolgenden Überlegungen zeigen, dass dieser Korrekturfaktor auch bei den Grundstücken – analog zu den Anlagen – im Übertragungsnetz 1.47 Prozent beträgt.
- 58 Wird der Einheitswert von 100 Franken/m² mit dem Hösple-Index rückindexiert und davon der Korrekturfaktor von 1.47 Prozent abgezogen, so resultieren die Werte, welche in der folgenden Abbildung 3 mit der orangen Linie dargestellt werden. Diese Linie liegt überall oberhalb der blauen Linie, welche die in der Stichprobe erhobenen historischen Anschaffungswerte repräsentiert. Im Durchschnitt liegt der mit dem Hösple-Index rückindexierte und mit 1.47 Prozent reduzierte Wert für alle Grundstücke (inkl. solche unter Leitungen) bei 49.8 Franken/m² und für alle Grundstücke von Unterwerken bei 46.1 Franken/m². Diese Werte sind rund viermal höher, als die aufgrund der historischen Anschaffungskosten hergeleiteten Werte in der Stichprobe (vgl. Rz. 51). Würde auf den Korrekturfaktor verzichtet, so würden die beiden Durchschnittswerte sowie die orange Linie 1.47 Prozent höher liegen (in Abbildung 3 aufgrund der geringen Verschiebung nicht ausgewiesen).

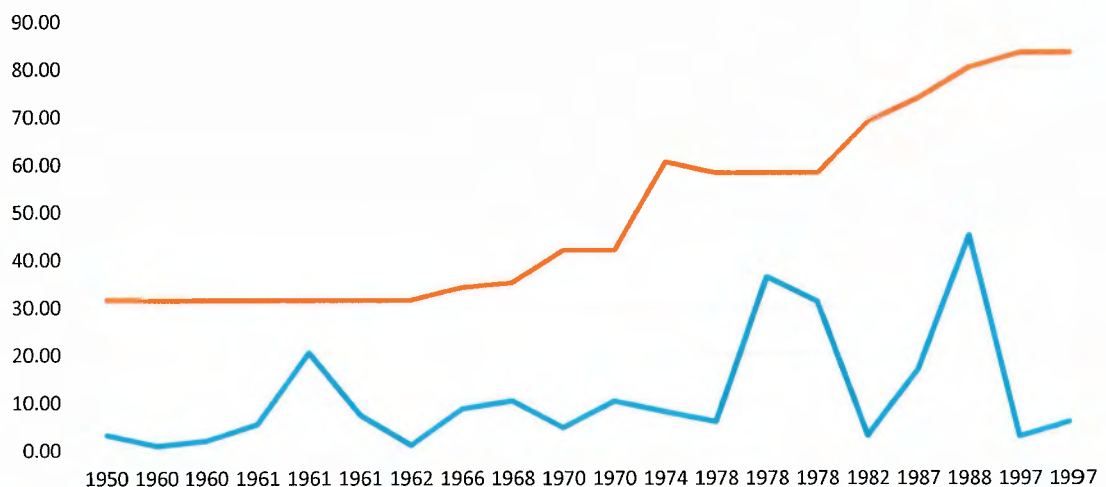


Abbildung 3: Grundstückspreise in Franken/m² mit Hösple-Index rückindexiert und um 1.47 Prozent korrigiert

- 59 Insgesamt liegen die unter Verwendung des Hösple-Indexes mit einem Korrekturfaktor von 1.47 Prozent berechneten Werte weiterhin deutlich über den mit historischen Anschaffungskosten bewerteten Anlagen, aber näher beim gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV zu berechnenden ursprünglichen Anschaffungswert, als die nicht rückindexierten und nicht korrigierten Werte.
- 60 Die Höhe der rückindexierten Grundstückswerte zeigt, dass die 100 Franken/m² als Grundstückswert zu hoch angesetzt sind. Die Höhe dieses Wertes lässt sich nur rechtfertigen, wenn darin weitere Kosten wie die Erschliessungskosten enthalten sind. Die ElCom ging in ihrer Verfügung vom 28. März 2014 (212-00004 [alt: 952-08-005], 212-00005 [alt: 952-09-131], 212-00008 [alt: 952-10-017], 212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 32 ff.) davon aus, dass die Erschliessungskosten in den 100 Franken/m² enthalten sind.
- 61 Zur Berechnung eines sich ausschliesslich auf Grundstücke beziehenden Korrekturfaktors müssten die Kosten der Grundstücke inklusive allfällige Erschliessungskosten vorliegen. Die ElCom geht davon aus, dass es Grundstücke gibt, welche beim Erwerb durch die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer bereits erschlossen waren. Die Erschliessungskosten bildeten in diesen Fällen Teil der ursprünglichen Anschaffungskosten. Andere Grundstücke mussten nach dem Erwerb erschlossen werden, weshalb die Erschliessungskosten nicht Teil der historischen Anschaffungskosten bildeten. Die Aufarbeitung der Frage, ob die von der ElCom in der Stichprobe verwendeten Grundstückswerte Erschliessungskosten enthalten oder nicht, ist aufgrund des teilweise erheblichen Alters der Grundstücke unverhältnismässig, weshalb die ElCom dies nicht verlangte. Dies hat allerdings zur Folge, dass es nicht möglich ist, einen separaten Korrekturfaktor für die Grundstückswerte zu berechnen.
- 62 Die ElCom behandelt die synthetisch bewerteten Grundstücke bezüglich Indexierung und individuellem Korrekturfaktor daher gleich wie die übrigen Anlagen. Ein solches Vorgehen wählte sie bereits in der Verfügung vom 28. März 2014 (Verfügung der ElCom vom 15. April 2013, 952-08-005, Rz. 20; Verfügung der ElCom vom 28. März 2014, 212-00004 [alt: 952-08-005], 212-00005 [alt: 952-09-131], 212-00008 [alt: 952-10-017], 212-00017 [alt: 952-11-018], Rz. 32 ff.). Mangels einer besseren Lösung verwendet die ElCom weiterhin für die Grundstücke, wie für die anderen Anlagen des Übertragungsnetzes, den Hösple-Index als Preisindex und den Korrekturfaktor von 1.47 Prozent.
- 63 Diese Rückindexierung der synthetisch zu bewertenden Grundstücke einschliesslich Anwendung des Korrekturfaktors von 1.47 Prozent hat die Verfahrensbeteiligte in ihrer Eingabe vom 30. Mai 2017 (act. EGL/19, Unterlagen und Berechnungen Kapitalkosten 2009–2012) berücksichtigt.

4.2.5 Abschreibungen

- 64 Im ersten Jahr sind monatsscharfe Abschreibungen zulässig, soweit das exakte Zugangsdatum oder der Zugangsmonat bekannt ist. Ist nur das Zugangsjahr bekannt, ist das erste Jahr voll abzuschreiben (vgl. act. EGL/16, Wegleitung in den K-Bögen zum Thema Anlagenzugang).
- 65 Die Verfahrensbeteiligte hat die Abschreibungen korrekt vorgenommen (vgl. act. EGL/19, K-Bögen).

4.2.6 Anrechenbare Anlagenwerte

4.2.6.1 Anrechenbare Anlagenwerte 2009

- 66 Die in der ursprünglichen ElCom-Verfügung 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind gemäss den Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 anzuerkennen.

- 67 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2009 Anlagerestwerte (inkl. Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 2, Spalten 9, 14 und 15, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2009). Die Verfahrensbeteiligte hat im Vergleich zur ursprünglichen Tarifverfügung (damals [...] Franken) neu nur noch [...] Franken als synthetische Restwerte eingereicht. Von den vorliegend neu verfüigten Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke).
- 68 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die anrechenbaren Anlagerestwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken.
- 69 Für 2009 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte:

2009	Spalte	Historische Restwerte						Synthetische Anschaffungszeitwerte (AZW)			15
		Vor 2004		Seit 2004							
		3	4	5	6	8	9	10	11	14	
	ONE	Eingereichte hist. Restwerte	Korrektur	Anrechenbare hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte insg.	Eingereichte synth. AZW	Korrektur individuell	Anrechenb. synth. AZW	Anrechenbares Anlagevermögen insg.
Verfügt	EGL										
Neu (ohne Grundstücke)											
Neu (Grundstücke)											
zuzüglich bereits verfügbarer Anlagenrestwerte nach 1999											
Neu Total											
Differenz											

Tabelle 2 Anlagenwerte 2009 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00004 [alt: 952-08-002] vom 6. März 2009)

4.2.6.2 Anrechenbare Anlagenwerte 2010

- 70 Im 2010 sind die primärseitigen Schaltfelder in den Nutzen der Verfahrensbeteiligten übergegangen. Die Bestimmung in der Stromversorgungsverordnung, welche festlegt, dass Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk zum Übertragungsnetz gehören, trat am 1. Januar 2010 in Kraft (Art. 2 Abs. 2 Bst. d StromVV i.V.m. Art. 32 Abs. 3 StromVV).
- 71 Die in der ursprünglichen ElCom-Verfügung 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind gemäss den Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 anzuerkennen.
- 72 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2010 Anlagerestwerte (inkl. Grundstücke) von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 3, Spalten 15, 20 und 21, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2010). Von den vorliegend neu verfüigten Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke).
- 73 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die anrechenbaren Anlagerestwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken.

74 Für 2010 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte:

2010	Historische Restwerte															Synthetische Anschaffungszeitwerte (AZW)	
	Vor 2004		Seit 2004														
	Spalte 1	2	3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	20	21		
	UNE	bei ECom eingereichte Anlagenrestwerte insg. Erhebungsbegehren	Eingereichte hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Korrektur hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte	Subtraktion der von UNE deklarierten Anschaffungskosten (Restwert)	Korrektur	Anrechenbare hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte insgesamt	Eingereichte synth. AZW (vor Abzug von 36,4%)	Anrechenbare synth. AZW	Anrechenbares Anlagevermögen insg.		
verfügt:	EGL																
Neu (ohne Grundstücke)																	
Neu (Grundstücke)																	
zusätzlich bereits verfügbarer Anlagenreste nach 1999																	
Neu Total																	
Differenz																	

Tabelle 3 Anlagenwerte 2010 (modifizierte Tabelle 2 aus der Verfügung 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010)

4.2.6.3 Anrechenbare Anlagenwerte 2011

75 Die in der ursprünglichen ECom-Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind gemäss den Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 anzuerkennen.

76 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2011 neu Anlagerestwerte von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 4, Spalten 15, 16 und 20, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2011). Von den vorliegend neu verfügten Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke).

77 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die anrechenbaren Anlagerestwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken.

78 Für 2011 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte:

2011	Ver 2004														Synthetische Anschaffungszeitwerte (AZW)	
	Spalte 2		3	7	8	9	10	11	Seit 2004		14	15	16	20		
	UNE	bei ECom eingereichte Anlagenreste insg. gemäss Erhebungsbegehren	Eingereichte hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Korrektur hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte	Eingereichte hist. Restwerte	Subtraktion der von UNE definierten Anschaffungskosten (Restwert)	Anrechenbare hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restwerte insgesamt	Eingereichte synth. AZW (vor Abzug von 36,4%)	Anrechenbares Anlagevermögen insg.			
Verfügt	EGL															
Neu (ohne Grundstücke)																
Neu (Grundstücke)																
zusätzlich bereits verfügbarer Anlagenreste nach 1999																
Neu Total																
Differenz																

Tabelle 4 Anlagenwerte 2011 (modifizierte Tabelle 3 aus der Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010)

4.2.6.4 Anrechenbare Anlagenwerte 2012

79 Die in der ursprünglichen ECom-Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012 nicht anerkannten synthetischen Restwerte sind analog den Vorgaben in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Tarifjahren 2009, 2010 und 2011 anzuerkennen (vgl. Rz. 22 ff. sowie Rz. 66 ff.).

80 Die Verfahrensbeteiligte macht für das Tarifjahr 2012 neu Anlagerestwerte von insgesamt [...] Franken geltend (vgl. Tabelle 5, Spalten 15, 20 und 21, Zeile «Neu total»), wovon [...] Franken bereits rechtskräftig verfügt wurden (vgl. auch act. EGL/19, K-Bogen 2012). Von den vorliegend

neu verfügbaren Anlagerestwerten in Höhe von [...] Franken entfallen [...] Franken auf historische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke) und [...] Franken auf synthetische Restwerte ([...] Franken auf Anlagen und [...] Franken auf Grundstücke).

81 Die seitens Verfahrensbeteiligten entsprechend neu berechneten und eingereichten Werte sind korrekt. Die neu anrechenbaren Restwerte steigen somit insgesamt um [...] Franken auf [...] Franken.

82 Für 2012 ergeben sich damit folgende Änderungen bezüglich der anrechenbaren Anlagenwerte:

2012		Historische Restwerte										Synthetische Anschaffungswerte (AZW)			
		Vor 2004					Seit 2004								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		Eingereichte hist. Restwerte vor 2004	Eingereichte hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Wartbare hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte vor 2004	Eingereichte hist. Restwerte Total nach 2004	Subtraktion der von UNE deklarierten Anlaufkosten (Restwert)	Anrechenbare hist. Restwerte nach 2004	Anrechenbare hist. Restwerte insgesamt	Eingereichte synth. AZW (s. Anlagevermögen 2012)	Anrechenbare synth. Restwerte	Anrechenbares Anlagevermögen insg.		
UNE		bei ElCom eingereichte Anlagenswerte insg. Gemäss Erhebungsdatum 2012													
Verfügt		14													
Neu (ohne Grundstücke)		15													
Neu (Grundstücke)		16													
Zuzüglich bereits verfügbarer Anlagenrestwerte nach 1999		17													
Neu Total		18													
Differenz		19													

Tabelle 5 Anlagenwerte 2012 (modifizierte Tabelle 2 aus der Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

4.2.7 Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen

4.2.7.1 Allgemein

83 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG i.V.m. Artikel 13 Absatz 3 StromVV sind als Bestandteil der Kapitalkosten höchstens die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten anrechenbar. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (WACC).

4.2.7.2 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2009

84 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2009 (vgl. Rz. 66 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2009 neu insgesamt [...] Franken Zinskosten geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2009).

85 Der anwendbare WACC für 2009 beträgt 4.55 Prozent bzw. reduziert 3.55 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 2/2008 der ElCom.

86 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Zinsen korrekt ermittelt. Die Zinsen betragen für historische Anlagen vor 2004 [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 6, Spalte 5, Zeile «Neu») und auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 6, Spalte 7, Zeile «Neu»). Hinzu kommen bereits verfügte Zinskosten für die Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 6, Spalte 10, Zeile «Zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt werden der Verfahrensbeteiligten neu somit [...] Franken Zinskosten zugesprochen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.

- 87 Damit ergeben sich folgende Änderungen im Vergleich zur Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009:

2009		Vor 2004 WACC 3.55% bzw. 4.55%			WACC 3.55%		Seit 2004 WACC 4.55%		
Spalte		3	4	5	6	7	8	9	10
	ÜNE	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 4	WACC	kalk. Zinskosten	Anrechenbare synth. AZW gem. Tab. 4	kalk. Zinskosten	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 4	kalk. Zinskosten	Anrechenbare kalk. Zins- kosten auf Anlageverm. insg.
Verfügt	EGL								
Neu									
zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999									
Total									
Differenz									

Tabelle 6 Kalkulatorische Zinsen 2009 (modifizierte Tabelle 5 aus der Verfügung 212-00004 [alt: 952-08-002] vom 6. März 2009)

4.2.7.3 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2010

- 88 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2010 (vgl. Rz. 70 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2010 neu insgesamt [...] Franken Zinskosten geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2010).
- 89 Der anwendbare WACC für 2010 beträgt 4.55 Prozent bzw. reduziert 3.55 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 3/2009 der ECom.
- 90 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Zinsen korrekt ermittelt. Die Zinsen betragen für historische Anlagen vor 2004 [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 7, Spalte 4, Zeile «Neu») und auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 7, Spalte 6, Zeile «Neu»). Hinzu kommen bereits verfügte Zinskosten für die Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 7, Spalte 9, Zeile «zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt werden der Verfahrensbeteiligten neu somit [...] Franken Zinskosten zugesprochen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.
- 91 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010:

2010		Vor 2004 4.55% WACC				Seit 2004 WACC 4.55%		
Spalte		3	4	5	6	7	8	9
	ÜNE	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 2 (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. AZW gem. Tab. 2	kalk. Zinskosten auf synth. AZW	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 2	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbar kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
Verfügt	EGL							
Neu								
zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999								
Total								
Differenz								

Tabelle 7 Kalkulatorische Zinsen 2010 (modifizierte Tabelle 3 aus der Verfügung 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010)

4.2.7.4 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2011

- 92 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2011 (vgl. Rz. 75 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2011 neu insgesamt [...] Franken Zinsen geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2011).

- 93 Der anwendbare WACC für 2011 beträgt 4.25 Prozent bzw. reduziert 3.25 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 2/2010 der ElCom.
- 94 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Zinsen korrekt ermittelt. Die Zinsen betragen für historische Anlagen vor 2004 [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 8, Spalte 4, Zeile «Neu») und auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 8, Spalte 6, Zeile «Neu»). Hinzu kommen bereits verfügte Zinskosten für die Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 8, Spalte 9, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt werden der Verfahrensbeteiligten neu somit [...] Franken Zinskosten zugesprochen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.
- 95 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ElCom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010:

2011		Vor 2004 WACC				Seit 2004 WACC		
Spalte		4.25%			3.25%		4.25%	
		3	4	5	6	7	8	9
ÜNE		Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 2 (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. AZW gem. Tab. 2	kalk. Zinskosten auf synth. AZW	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 2	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
Verfügt	EGL							
Neu								
zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999								
Total								
Differenz								

Tabelle 8 Kalkulatorische Zinsen 2011 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010)

4.2.7.5 Kalkulatorische Zinskosten Tarife 2012

- 96 Entsprechend der veränderten Anlagenwerte für die Tarife 2012 (vgl. Rz. 79 ff.) verändern sich die Zinskosten. Die Verfahrensbeteiligte hat für 2012 insgesamt [...] Franken Zinsen geltend gemacht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2012).
- 97 Der anwendbare WACC für 2012 beträgt 4.14 Prozent bzw. reduziert 3.14 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und Weisung 1/2011 der ElCom.
- 98 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Zinsen korrekt ermittelt. Die Zinsen betragen für historische Anlagen vor 2004 [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 9, Spalte 4, Zeile «Neu») und auf den synthetischen Restwerten [...] Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 6, Zeile «Neu»). Hinzu kommen die Zinskosten für die Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 9, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt werden der Verfahrensbeteiligten neu somit [...] Franken Zinskosten zugesprochen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.

- 99 Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012:

2012		Vor 2004 WACC				Seit 2004 WACC		
Spalte		3	4	5	6	7	8	9
	ÜNE	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 2 (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. AZW gem. Tab. 2	kalk. Zinskosten auf synth. AZW	Anrechenbare hist. Restw. gem. Tab. 2	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
Verfügt	EGL							
Neu								
Neu zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999								
Total								
Differenz								

Tabelle 9 Kalkulatorische Zinsen 2012 (modifizierte Tabelle 3 aus der Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

4.2.8 Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen

4.2.8.1 Allgemein

- 100 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ECom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden (vgl. auch Rz. 64 f.).

4.2.8.2 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2009

- 101 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2009 neu insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2009). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 10, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 10, Spalte 8, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen bereits verfügte Abschreibungen in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 10, Spalte 9, Zeile «zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.
- 102 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-002) vom 6. März 2009:

2009		Historische Datengrundlage		Synthetische Datengrundlage			
Spalte		3	5	6	7	8	9
	ÜNE	bei ECom eingereichte historische Abschreibungen	Anrechenbare historische Abschrei- bungen	bei ECom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur gem. Tab. 4	Anrechenbare synthetische Abschrei- bungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
Verfügt	EGL						
Neu							
Neu zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999							
Neu Total							
Differenz							

Tabelle 10 Kalkulatorische Abschreibungen 2009 (modifizierte Tabelle 6 aus der Verfügung 212-00004 [alt: 952-08-002] vom 6. März 2009)

4.2.8.3 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2010

103 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2010 neu insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2010). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. nachfolgende Tabelle 11, Spalte 9, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen bereits verfügte Abschreibungen in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 10, Zeile «zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.

104 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010:

2010		Historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage		10
Spalte		2	3	5	6	9	
	ÜNE	bei ECom eingereichte historische Abschreibungen gemäss Erhebungsbogen	Subtraktion Anlaufkosten	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ECom eingereichte synthetische Abschreibungen	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
Verfügt	EGL						
Neu							
zuzüglich bereits verfügbarer Kapitalkosten nach 1999							
Neu Total							
Differenz							

Tabelle 11 Kalkulatorische Abschreibungen 2010 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010)

4.2.8.4 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2011

105 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2011 neu insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2011). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 12, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 12, Spalte 9, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen die Abschreibungen der Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 12, Spalte 10, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken erhöhen.

106 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010:

2011		Historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage		10
Spalte		2	3	5	6	9	
	ÜNE	bei ECom eingereichte historische Abschreibungen gemäss Erhebungsbogen	Subtraktion Anlaufkosten	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ECom eingereichte synthetische Abschreibungen	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
Verfügt	EGL						
Neu							
zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999							
Neu Total							
Differenz							

Tabelle 12 Kalkulatorische Abschreibungen 2011 (modifizierte Tabelle 5 aus der Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010)

4.2.8.5 Kalkulatorische Abschreibungen Tarife 2012

107 Die Verfahrensbeteiligte hat für die Tarife 2012 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (vgl. act. EGL/19, K-Bogen 2012). Sie setzen sich aus anrechenbaren Abschreibungen auf historisch bewertete Anlagen von [...] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 13, Spalte 5, Zeile «Neu») sowie [...] Franken Abschreibungen für synthetisch bewertete Anlagen (vgl. Tabelle 13, Spalte 9, Zeile «Neu») zusammen. Hinzu kommen die Abschreibungen der Kapitalkosten nach 1999 in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 13, Spalte 10, Zeile «zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999»). Insgesamt ergeben sich somit [...] Franken kalkulatorische Abschreibungen, womit sich diese um [...] Franken reduzieren.

108 Die Verfahrensbeteiligte hat die kalkulatorischen Abschreibungen korrekt ermittelt. Damit ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012:

2012	Spalte	Historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage		10
	ONE	eingereichte historische Abschreibungen gemäss Erhebungsbogen TJ 2012	Subtraktion Abschreibungen auf Anlaufkosten	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ECom eingereichte synthetische Abschreibungen	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
Verfügt	EGL						
Neu							
zuzüglich der Kapitalkosten nach 1999							
Neu Total							
Differenz							

Tabelle 13 Kalkulatorische Abschreibungen 2012 (modifizierte Tabelle 4 aus der Verfügung 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

4.2.9 Anlaufkosten

109 Bei den Anlaufkosten werden keine Anpassungen vorgenommen. Daher werden die Tabellen zu den Anlaufkosten aus den ursprünglichen Verfügungen der ECom in der vorliegenden Verfügung nicht abgebildet.

110 Die Verfahrensbeteiligte machte in Ihrer Beschwerde vom 7. Mai 2012 betreffend die Tarife des Tarifjahres 2012 (Beschwerdeverfahren A-2505/2012) geltend, dass in der ursprünglichen Verfügung ein Rechenfehler vorliege (Beschwerde Rz. 71 ff.). Die anrechenbaren Abschreibungen auf den Anlaufkosten seien damals einschliesslich der anrechenbaren Zinsen (d.h. insgesamt [...] Franken) abgezogen worden. Die korrekten Abschreibungen (d.h. ohne die Zinsen auf den Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken) würden [...] Franken betragen.

111 Gemäss den Verfügungen der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 (Kapitel 4.2.2.4, Tabelle 8), 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 (Kapitel 2.2.3.4, Tabelle 5), 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 (Kapitel 2.2.3.4, Tabelle 6) und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 (Kapitel 2.4.4, Tabelle 5) belaufen sich die anrechenbaren Anlaufkosten für das Jahr 2009 auf [...] Franken, für das Jahr 2010 auf [...] Franken, für das Jahr 2011 auf [...] Franken und für das Jahr 2012 auf [...] Franken.

Tarifjahr	Anrechenbare Anlaufkosten
2009	
2010	
2011	
2012	

Tabelle 14 Anlaufkosten 2009–2012

- 112 Der von der Verfahrensbeteiligten neu eingereichte K-Bogen für das Tarifjahr 2012 (act. EGL/19) enthält keine Anlaufkosten. Demzufolge entfällt die Korrektur der Abschreibungskosten für die Anlaufkosten betreffend das Tarifjahr 2012 (vgl. Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2012 im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht A-2505/2012, Rz. 71 ff.).
- 113 Die ECom hat in der Verfügung 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 in Bezug auf die Verfahrensbeteiligte bei den Anlaufkosten einen sogenannten Intransparenzabzug von 10 Prozent vorgenommen, mit der Begründung, gestützt auf den eingereichten Unterlagen habe nicht festgestellt werden können, dass es sich bei diesen Kosten um Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes handelt, welche für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen notwendig sind (vgl. Kapitel 4.2.2.4 der Verfügung). In den Verfügungen betreffend die Tarife 2010, 2011 und 2012 wurde hingegen kein Intransparenzabzug vorgenommen, da Notwendigkeit und Höhe der Anlaufkosten durch die Verfahrensbeteiligte im Rahmen jener Verfahren nachvollziehbar dargelegt wurden.
- 114 Die Verfahrensbeteiligte macht geltend, die vorliegende Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 habe die vollständigen Anlaufkosten zu beinhalten, da die Verfahrensbeteiligte den Intransparenzabzug angefochten habe (act. EGL/31, Ziff. 5). Gemäss der Verfahrensbeteiligten geht aus der Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 betreffend das Tarifjahr 2010 hervor, dass als anrechenbare Anlaufkosten insgesamt [...] Franken – das heisst fünf Tranchen von je [...] Franken – ausgewiesen werden. Dies sei in den Verfügungen der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 (Tarifjahr 2011) und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 (Tarifjahr 2012) bestätigt worden. Ferner habe die Verfahrensbeteiligte in der Beschwerde gegen die Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 die Berechnungen der Anlaufkosten im Zusammenhang mit den Deckungsdifferenzen beschwert (act. EGL/33). Die Verfahrensbeteiligte bringt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf weiter vor, sie sehe ein, dass die Anlaufkosten im Tarifverfahren 2009 nicht angepasst würden, da diese Plankosten 2009 nicht explizit angefochten worden sind. Gegenstand der Deckungsdifferenzen 2009 im Rahmen des Tarifverfahrens 2012 seien jedoch die Ist-Kosten 2009. Diese seien bisher noch nicht rechtskräftig verfügt worden, da sie in der Beschwerde im Tarifverfahren 2012 direkt angefochten worden seien. Dies entspreche auch der Praxis des Bundesgerichts, wonach Tarifverfügungen auf Basis von Plankosten lediglich Zwischenverfügungen sind. Die Verfahrensbeteiligte beantragt dementsprechend, es seien insgesamt Anlaufkosten in der Höhe von [...] Franken als Ist-Kosten 2009 zu berücksichtigen (act. EGL/37, Rz. 1 ff.).
- 115 Die Verfahrensbeteiligte hat in ihrer Beschwerde vom 22. April 2009 gegen die Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 betreffend die Tarife 2009 den Intransparenzabzug nicht eigens angefochten. Erst im Rahmen der Verfügungen betreffend die Tarife 2010, 2011 und 2012 hat die Verfahrensbeteiligte die Anlaufkosten nachgewiesen. Entsprechend wurde für die Tarife 2010, 2011 und 2012 kein Intransparenzabzug mehr vorgenommen. Mit der Anerkennung der Anlaufkosten für die Tarife 2010, 2011 und 2012 geht jedoch nicht automatisch eine Korrektur der Anlaufkosten im Sinne eines Rückgängigmachens des Intransparenzabzuges für das Tarifjahr 2009 einher. Dazu wäre formell eine Wiedererwägung der Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 nötig. Auch über die Deckungsdifferenzen kann

der Intransparenzabzug nicht nachträglich aufgehoben werden. Der Intransparenzabzug ist ein Instrument, mit welchem Werte gekürzt werden. Ob es sich dabei um Plan- oder Ist-Werte handelt, ist unbeachtlich. Wie die Verfahrensbeteiligte zutreffend festhält, dient das System der Deckungsdifferenzen dem Ausgleich zwischen den nach Basisjahr ermittelten anrechenbaren Werten und den anrechenbaren Ist-Werten des betreffenden Tarifjahres. Unterlassene (Verfahrens-)Handlungen – namentlich die Anfechtung des Intransparenzabzuges als Kürzungsinstrument im Rahmen der Beschwerde gegen die Verfügung betreffend das Tarifjahr 2009 – können hingegen nicht über die Deckungsdifferenzen nachgeholt werden. In Bezug auf die Verfahrensbeteiligte bleibt der Intransparenzabzug für das Tarifjahr 2009 somit bestehen.

4.2.10 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV) und anrechenbare kalkulatorische Zinskosten auf NUV

- 116 Aufgrund der geänderten anrechenbaren Anlagenwerte und der daraus resultierenden Änderungen in der Verzinsung des Anlagevermögens und der Abschreibungen verändert sich die Basis zur Berechnung des Nettoumlaufvermögens (NUV; Summe aus Betriebskosten, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagevermögens und Anlaufkosten). Das anrechenbare Nettoumlaufvermögen entspricht 1/24 dieser Basis des Nettoumlaufvermögens (Nettoumlaufvermögen von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare Nettoumlaufvermögen wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 85, 89, 93 und 97) verzinst. Der NUV-Zins selbst wird ebenfalls verzinst.

4.2.10.1 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2009

- 117 Für die Tarife 2009 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009:

2009	Spalte	4	5	6	7	8	9	10	11
	UNE	Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	Abschreibungen	Betriebskosten+ Verzinsung AV+ Abschreibungen	anrechenbares NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV	Zinskosten Zinsen NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV tot.
Verfügt	EGL								
Neu									
Differenz									

Tabelle 15 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2009 (modifizierte Tabelle 7 aus der Verfügung der ECom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 6. März 2009)

4.2.10.2 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2010

- 118 Für die Tarife 2010 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010:

2010	Spalte	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	UNE	Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	Abschreibungen	Anrechenbare Anlaufkosten	Betriebskosten+ Verzinsung AV+ Abschreibungen + Anlaufkosten	anrechenbares NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV	Zinskosten Zinsen NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV tot.
Verfügt	EGL									
Neu										
Differenz										

Tabelle 16 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2010 (modifizierte Tabelle 6 aus der Verfügung der ECom 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010)

4.2.10.3 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2011

- 119 Für die Tarife 2011 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010:

2011	Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ÜNE	Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	Abschreibungen	Anlaufkosten	Betriebskosten + Verzinsung AV + Abschreibungen + Anlaufkosten	anrechenbares NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV	Zinskosten Zinsen NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV tot.
Verfügt	EGL									
Neu										
Differenz										

Tabelle 17 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2011 (modifizierte Tabelle 7 aus der Verfügung der ECom 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010)

4.2.10.4 Betriebsnotwendiges NUV Tarife 2012

- 120 Für die Tarife 2012 ergeben sich folgende Änderungen bezüglich der Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012:

2012	Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	ÜNE	Anrechenbare Betriebskosten	Anrechenbare Verzinsung Anlagevermögen (AV)	Anrechenbare Abschreibungen	Anrechenbare Anlaufkosten	Betriebskosten + Verzinsung AV + Abschreibungen + Anlaufkosten	Anrechenbares NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV	Zinskosten Zinsen NUV	Anrechenbare Zinskosten NUV tot.
Verfügt	EGL									
Neu										
Differenz										

Tabelle 18 Anrechenbares NUV und dessen Verzinsung für die Tarife 2012 (modifizierte Tabelle 6 aus der Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012)

4.3 Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen

4.3.1 Verfahrensgegenstand

- 121 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes finden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden (vgl. Rz. 31). Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen erfolgt für die entsprechenden Tarifjahre auf dem Ist-Prinzip gemäss Weisung 1/2012 der ECom (vgl. auch die Erläuterungen in der Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 158 ff.). Dies bedeutet, dass die anrechenbaren Anlagenwerte als Grundlage für die kalkulatorischen Kapitalkosten nicht mehr auf dem Basisjahr berechnet werden, sondern auf den Ist-Werten des jeweiligen Tarifjahres. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-2876/2012 vom 20. Juni 2013 geschützt (E. 5.1).
- 122 Die Ist-Werte aller vorliegend behandelten Tarifjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 sind inzwischen bekannt. Grundsätzlich könnten die Deckungsdifferenzen dieser Tarifjahre daher berechnet werden. Die Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2009 und 2010 wurden im Rahmen der Überprüfung der Tarife 2012 berechnet. Die Korrektur der Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2009 und 2010 erfolgt daher im Rahmen der vorliegenden Neuverfügung (bzw. Wiedererwägung) der Tarife 2012.

- 123 Die Zu- und Abgänge von Anlagen sowie die Differenzen bezüglich der Betriebs- und Anlaufkosten der Tarifjahre 2011 und 2012 sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller (ehemaliger) Übertragungsnetzeigentümer jedoch in einem separaten Verfahren zur Bestimmung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 zu definieren. Es wurden diesbezüglich bereits entsprechende Verfahren eröffnet, welche derzeit sistiert sind (vgl. Zwischenverfügung der ECom 212-00048 [alt: 952-13-008] vom 13. Mai 2013 sowie Zwischenverfügung der ECom 212-00058 [alt: 952-13-024] vom 17. Oktober 2013). Die Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Neuverfügung.

4.3.2 Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010

- 124 Mit Eingabe vom 17. August 2017 reichte die Verfahrensbeteiligte die Ist-Zahlen für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie eigene Berechnungen der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 ein (vgl. act. EGL/28). Davon ausgehend wurden die Deckungsdifferenzen analog zur Verfügung 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 berechnet (vgl. Tabelle 19 und Tabelle 20). Die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 beschränkt sich entsprechend auf neun Monate (vgl. auch act. EGL/31, Ziff. 5).

Spalte												
	1	6	7	7a	7b	7c	8	8a	10		11	
	ÜNE	Total Deckungs- differenzen gem. Erhebung DD 2009	Total anrechenbare Erlöse gem. Berechnung EiCom 2009, bzw. von EGL deklariert	Aufwände gem. Berechnung EiCom, bzw. von EGL deklariert	kalk. Abschreibung en 2009	Kalk. Kapital- Zinsen	Zinsen für NUV	Total kalk. Kosten gem. Berechnung EiCom	Anlaufkosten	Total Kosten gem. Berechnung EiCom	Kontrolle: bei EiCom eingereichte DD	Total DD
								[7a+7b+7c]		[7+8+8a]		[7+10]
verfügt	EGL											
neu												
Differenz												

Tabelle 19 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2009 basierend auf Ist-Zahlen 2009

Spalte		1	5	6	7	8	9	10	11	13	14	16
	ÜNE	Erlöse aus NNE gem Geschäfts- bericht 2010	Total anrechenbare Erlöse gem. ECom 2010, bzw. Eingabe EGL	Aufwände gem Geschäftsbe- richt 2010, bzw. Eingabe EGL	anrechenbare Abschreib- ungen Basisjahr 2010 (Basis TJ 2012) - Tabelle 4, bzw. Eingabe EGL	anrechenbare Zinsen auf Anlagevermö- gen Basisjahr 2010 (Basis TJ 2012) WACC 3.55%/4.55%	anrechenbare NUV-Zinsen Basisjahr 2010 (Basis TJ 2012) WACC 4.55%	anrechenbare Anlaufkosten Basisjahr 2010 (Verfügung 4.3.2010) WACC 4.55%	anrechenbare Kapitalkosten Basisjahr 2010 (Basis TJ 2012)	Total anrechenbare Kosten Basisjahr 2010 (Basis TJ 2012)	anrechenbare Deckungsdif- ferenzen Basisjahr 2010 (Basis TJ 2012)	Total DD
									=7+8+9+10	=6+11+12	=5+13	=14+15
verfügt	EGL											
neu												
Differenz												

Tabelle 20 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2010 basierend auf Ist-Zahlen 2010

5 Gesamthaft neu anrechenbare Netzkosten

- 125 Aufgrund der neuen Berechnung der Netzkosten pro Tarifjahr ergeben sich Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Verfügungen. Diese sind von der Verfügungsadressatin an die Verfahrensbeteiligte zu entrichten. Aufgrund der vorliegenden Erläuterungen beläuft sich dieser Betrag für das Jahr 2009 auf [...] Franken (vgl. Tabelle 19, Spalte «Total DD», Zeile «neu»), für das Jahr 2010 auf [...] Franken (vgl. Tabelle 20, Spalte «Total DD», Zeile «neu») und für das Jahr 2011 auf [...] Franken (vgl. nachfolgend Tabelle 23, letzte Spalte, Zeile «Differenz»), jeweils ohne Verzinsung (vgl. dazu Rz. 127 ff.). Für das Jahr 2012 liegt hingegen eine Differenz in der Höhe von [...] Franken (vgl. Tabelle 24, letzte Spalte, Zeile «Differenz») vor, welche die Verfahrensbeteiligte an die Verfügungsadressatin zurück zu erstatten hat.

2009		Berechnung ElCom (neu)					
	Spalte	5	6	7	8	9	
	ÜNE	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anlaufkosten	Korrekturen Anlaufkosten gem. Tab. 8	Anrechenbare Netzkosten insg.
Verfügt	EGL						
Neu							
Differenz							

Tabelle 21 Total anrechenbare Netzkosten 2009 EGL Grid AG

2010		Berechnung ElCom					
	Spalte	5	6	7	8	9	10
	ÜNE	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Kapitalkosten insgesamt (ohne Anlaufkosten)	Anlaufkosten gemäss Tab. 5	Anrechenbare Netzkosten insg.
Verfügt	EGL						
Neu							
Differenz							

Tabelle 22 Total anrechenbare Netzkosten 2010 EGL Grid AG

2011		Berechnung ElCom					
	Spalte	5	6	7	8	9	10
	ÜNE	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Kapitalkosten insgesamt (ohne Anlaufkosten)	separat berücksichtigte Anlaufkosten gemäss Tab. 5	Anrechenbare Netzkosten insg.
Verfügt	EGL						
Neu							
Differenz							

Tabelle 23 Total anrechenbare Netzkosten 2011 EGL Grid AG

2012		Berechnung ElCom					
	Spalte	2	3	4	5	6	7
	ÜNE	anrechenbare Betriebskosten	anrechenbare Abschreibung en	anrechenbare Verzinsung	Kapitalkosten insgesamt (ohne Anlaufkosten)	Anlaufkosten gemäss Tab. 5	Anrechenbare Netzkosten insg.
Verfügt	EGL						
Neu							
Differenz							

Tabelle 24 Total anrechenbare Netzkosten 2012 EGL Grid AG

126 Ohne Verzinsung besteht in den Tarifjahren 2009 bis 2012 ein Betrag von [...] Franken (2009–2011; Summe aus [...], [...] und [...] Franken; vgl. Rz. 125) zu Gunsten und ein Betrag von [...] Franken (2012; vgl. Rz. 125) zu Ungunsten der Verfahrensbeteiligten.

6 Verzinsung des Differenzbetrages

- 127 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (Weisung 1/2012 der ElCom vom 19. Januar 2012). Gemäss der Weisung 1/2012 der ElCom sind die Deckungsdifferenzen der Verfahrensbeteiligten aus der Neuverfügung bzw. Wiedererwägung der anrechenbaren Kosten in dieser Verfügung mit dem jeweils pro Jahr anwendbaren WACC jeweils bezogen auf volle Tarifjahre zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann.
- 128 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Verfügungsadressatin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinbarten Entgelten aus den Tarifen. Die ElCom prüfte im Rahmen ihrer Verfügungen 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 sowie 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 die zu den Tarifen der Netzebene 1 seitens der Verfahrensbeteiligten an die Verfügungsadressatin eingereichten Kosten und nahm jeweils eine Kürzung vor. Diese Kürzung führte dazu, dass die Verfahrensbeteiligte von der Verfügungsadressatin nicht die Entschädigung aufgrund der deklarierten Kosten erhielt. Vorliegend lagen die von der Verfügungsadressatin an die Verfahrensbeteiligte geleisteten Akontozahlungen unter den jeweils verfügbaren Kosten (vgl. act. EGL/31, Ziff. 3).
- 129 Die Bundesverwaltungsgerichtsurteile A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 haben zur Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten in den Tarifjahren 2009 bis 2011 zugunsten der Verfahrensbeteiligten nachträglich erhöhten. Dadurch entsteht für sie je eine Unterdeckung für die Tarifjahre 2009, 2010 und 2011. Die Verfahrensbeteiligte ist so zu stellen, wie wenn von Anfang an die gestützt auf den höherinstanzlichen Entscheid berechneten Werte gegolten hätten. Ihr steht demnach ein Differenzbetrag von [...] Franken zu (Summe aus [...], [...] und [...] Franken, vgl. Tabelle 25, Spalte 3). Die Verfahrensbeteiligte kann damit diese Unterdeckung bei der Verfügungsadressatin nachträglich zuzüglich der jeweiligen Verzinsung einfordern. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfügungsadressatin, womit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten ausgeglichen wird.
- 130 Im Tarifjahr 2012 hat die Verfahrensbeteiligte hingegen zu hohe Kosten geltend gemacht. Diese Differenz von [...] Franken zuzüglich Verzinsung ist der Verfügungsadressatin durch die Verfahrensbeteiligte zu erstatten. Dies geschieht durch Verrechnung mit den Unterdeckungen (vgl. soeben Rz. 129 sowie nachfolgende Tabelle 25).

1	2	3	4	5	6	7
betroffenes Tarifjahr (t)	zu verwendender Zinssatz: Tarifjahr (t+2)	Zugang Unterdeckung	Saldo vor Verzinsung	anwendbarer Zinssatz (t+2)	anrechenbare Verzinsung (bezogen auf t)	Saldo nach Verzinsung (31.12.t)
2009	2011					
2010	2012					
2011	2013					
2012	2014					
2013	2015					
2014	2016					
2015	2017					
2016	2018					
2017	2019					
2018	2020					
Total:						

Tabelle 25 Verzinsung des Differenzbetrags für die Jahre 2009–2012

- 131 Unter der Voraussetzung, dass die Verfügungsadressatin der Verfahrensbeteiligten den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung im Jahr 2018 bezahlen wird, beträgt die von der Verfügungsadressatin zu leistende Verzinsung [...] Franken (vgl. Tabelle 25, Spalte 6, Zeile «Total»). Falls der Differenzbetrag von der Verfügungsadressatin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Verfahrensbeteiligte einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 1/2012 bzw. Berechnung in Tabelle 25 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 132 Die Verfügungsadressatin macht geltend, bei dieser Vorgehensweise betreffend Verzinsung des Differenzbetrages handle es sich um eine im Jahr 2016 vorgenommene Praxisänderung der ECom. Davor habe die ECom in allen gleichgelagerten Fällen jeweils festgehalten, dass – falls der Differenzbetrag von der Verfügungsadressatin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte – ein zusätzlicher Anspruch auf Verzinsung bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung bestehe (act. EGL/44, Rz. 15).
- 133 Vorliegend handelt es sich nicht um eine Praxisänderung der ECom. Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen hatte schon immer über volle Geschäftsjahre zu erfolgen. Dies hat die ECom in ihrer Weisung 1/2012 mit der Formulierung «eines Geschäftsjahres» (vgl. Randziffer 127) sowie mit der konkreten Berechnungsmethodik bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen (vgl. Tabelle 25) eindeutig zum Ausdruck gebracht. In diesem Lichte ist denn auch die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» zu verstehen.
- 134 Wie Tabelle 25 zeigt, wird die Berechnung der Verzinsung jeweils für ganze Jahre vorgenommen. Entspreche die unterjährige Verzinsung der Auffassung der ECom, so hätte sie die Verzinsung pro rata temporis berechnet. Die Berechnung der Verzinsung wurde durch die ECom jedoch in unzähligen Verfügungen jeweils für volle Jahre vorgenommen.
- 135 Eine unterjährige Verzinsung von Differenzbeträgen ist aufgrund des Gesagten somit ausgeschlossen und kann auch nicht aus früheren Verfügungen der ECom herausgelesen werden. Die neue Formulierung «keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der effektiven Auszahlung vorangehenden Jahres» (vgl. Rz. 131) dient in diesem Sinne lediglich der Präzisierung.

7 Neuverlegung der erstinstanzlichen Gebühren

7.1 Verfahren der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005)

- 136 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 13). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten.
- 137 Mit Urteil A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht die Gebühren für das vorinstanzliche Verfahren von [...] Franken auf [...] Franken gekürzt (E. 11.2 und 12).
- 138 Diese Gebühren wurden der Verfahrensbeteiligten bereits in Rechnung gestellt und bilden somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

7.2 Verfahren der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131)

- 139 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 13). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten.
- 140 Mit Urteil A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 hob das Bundesverwaltungsgericht die Dispositivziffer 9 der Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 mit Bezug auf die Verfahrensbeteiligte auf und wies die ECom an, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten neu zu verlegen (E. 10.2 und 11).
- 141 Die Neuberechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der Differenz aus den ursprünglich bei der Verfügungsadressatin eingereichten Kosten zu den neu verfügbaren anrechenbaren Kosten. Die neu verfügbaren anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten liegen höher als die ursprünglich verfügbaren Kosten, weshalb die Gebühren entsprechend zu reduzieren sind.
- 142 Die Gebühren für die Verfügung der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010 werden neu auf [...] Franken festgesetzt.

7.3 Verfahren der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017)

- 143 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 9). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten.
- 144 Mit Urteil A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht die Dispositivziffer 9 der Verfügung der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 mit Bezug auf die Verfahrensbeteiligte auf und wies die ECom an, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten neu zu verlegen (E. 10.2 und 11).

- 145 Die Neuberechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der Differenz aus den ursprünglich bei der Verfügungsadressatin eingereichten Kosten zu den neu verfügbaren anrechenbaren Kosten. Die neu verfügbaren anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten liegen höher als die ursprünglich verfügbaren Kosten, weshalb die Gebühren entsprechend zu reduzieren sind.
- 146 Die Gebühren für die Verfügung der ECom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 werden neu auf [...] Franken festgesetzt.

7.4 Verfahren der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018)

- 147 Der Verfahrensbeteiligten waren aufgrund der Kürzungen der anrechenbaren Kosten mit der Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt worden (Dispositivziffer 5). Diese Gebühren berechneten sich aus dem Verhältnis der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten zur gesamten Reduktion der anrechenbaren Netzkosten aller Verfahrensbeteiligten. Zusätzlich wurden der Verfahrensbeteiligten [...] Franken für die Deckungsdifferenzen auferlegt.
- 148 Die Neuberechnung der Gebühren erfolgt auf Basis der Differenz aus den ursprünglich bei der Verfügungsadressatin eingereichten Kosten zu den neu verfügbaren anrechenbaren Kosten. Die neu verfügbaren anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten liegen tiefer als die ursprünglich verfügbaren anrechenbaren Kosten, weshalb die Gebühren entsprechend zu erhöhen sind. Vorbehalten bleibt die Gebühr für die Deckungsdifferenzen (vgl. soeben Rz. 147).
- 149 Die Gebühren für die Verfügung der ECom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 werden neu auf [...] Franken festgesetzt. Die Gebühr von [...] Franken für die Deckungsdifferenzen wurde hingegen nicht angefochten und bleibt unverändert bestehen.

7.5 Übersicht Neuverlegung der erstinstanzlichen Gebühren

- 150 Insgesamt ergeben sich für die Verfügungen der ECom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 neu Gebühren in der Höhe von insgesamt [...] Franken (Tabelle 26):

	1	2	3	4	5	6	7	8
	100% von Gebühren (Spalte 2/Spalte 5)	Gebühren verfügt alt	Kosten eingereicht alt	Kosten verfügt alt	Anteil nicht anrechenbare Kosten alt (1-Spalte 4/Spalte 3)	Anrechenbare Kosten neu	Anteil an eingereichten Kosten alt (1-Spalte 6/Spalte 3)	Gebühren neu (Spalte 1*Spalte 7)
2.1.1								
2.1.1.1								
2.1.1.2								
Total								

Tabelle 26 Neuverlegung erstinstanzliche Gebühren

8 Gebühren für die vorliegende Neuverfügung und Wiedererwägung

- 151 Die ECom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

- 152 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.
- 153 Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt, da die Verfahrensbeteiligte mit ihren Beschwerde gegen die Verfügungen der ElCom vom 6. März 2009, 4. März 2010 und 11. November 2010 teilweise durchgedrungen ist sowie mit ihrer Beschwerde gegen die Verfügung der ElCom vom 12. März 2012 voraussichtlich teilweise durchgedrungen wäre. Im vorliegenden Verfahren werden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013, A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014 umgesetzt sowie die Verfügung der ElCom vom 12. März 2012 in Wiedererwägung gezogen.
- 154 Aus diesem Grund werden für die vorliegende Neuverfügung der anrechenbaren Netzkosten 2009 bis 2012 keine Gebühren erhoben.

9 Parteientschädigung

- 155 Die Verfahrensbeteiligte beantragt die Zusprache einer angemessenen Parteientschädigung (act. EGL/4, Rz. 34).
- 156 Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (m.w.H.: BGE 132 II 47 ff., E. 5.2).
- 157 Es ist somit keine Parteientschädigung auszurichten. Der entsprechende Antrag wird abgewiesen.
-

III **Entscheid**

1. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2009 betragen für die EGL Grid AG [...] Franken.
2. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2010 betragen für die EGL Grid AG [...] Franken.
3. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betragen für die EGL Grid AG [...] Franken.
4. Die Verfügung der ElCom 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 wird in Bezug auf die Swissgrid AG und die EGL Grid AG teilweise in Wiedererwägung gezogen.
5. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betragen für die EGL Grid AG [...] Franken.
6. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2009 basierend auf den IST-Zahlen 2009 beträgt für die EGL Grid AG [...] Franken (Unterdeckung).
7. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2010 basierend auf den IST-Zahlen 2010 beträgt für die EGL Grid AG [...] Franken (Unterdeckung).
8. Die Swissgrid AG hat der EGL Grid AG die Differenz von [...] Franken zu den mit Verfügung der ElCom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 festgelegten anrechenbaren Kosten zu bezahlen.
9. Die Swissgrid AG hat der EGL Grid AG eine Verzinsung auf dem Differenzbetrag gemäss Dispositivziffer 8 im Umfang von [...] Franken zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung des Differenzbetrags gemäss Dispositivziffer 8 nicht im Jahr 2018, erhöht sich die Verzinsung gemäss Tabelle 25 entsprechend.
10. Die Entschädigungen gemäss den Dispositivziffern 8 und 9 werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig.
11. Die Swissgrid AG kann die sich aus den Dispositivziffern 8 und 9 ergebende Unterdeckung in die künftigen Tarife der Netzebene 1 einrechnen.
12. Der EGL Grid AG werden Gebühren von insgesamt [...] Franken für die Verfügungen der ElCom 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
13. Für die vorliegende Neuverfügung werden keine Gebühren auferlegt.
14. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
15. Die Verfügung wird der Swissgrid AG und der EGL Grid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 10.04.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
- EGL Grid AG, c/o Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg
vertreten durch Axpo Trading AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden
diese wiederum vertreten durch Dr. iur. Stefan Rechsteiner und lic. iur. HSG Michael Waldner, VI-SCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

Mitzuteilen an:

- Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, A-2505/2012, Postfach, 9023 St. Gallen

Anhang 1:

- Tarifjahr 2009: Tabellen 2, 6, 10, 15, 19, 21

Anhang 2:

- Tarifjahr 2010: Tabellen 3, 7, 11, 16, 20, 22

Anhang 3:

- Tarifjahr 2011: Tabellen 4, 8, 12, 17, 23

Anhang 4:

- Tarifjahr 2012: Tabellen 5, 9, 13, 18, 24

Anhang 5:

- Werte der Abbildungen 1 und 2

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).